

Recht kurz bitte (27)

Falsch gespart: Unzulänglicher Datenschutz kann teuer werden

Von Mikio Tanaka

Im Juli 2014 machte ein Fall Schlagzeilen, bei dem ein System Engineer eines Subunternehmens der Datenverarbeitungsgesellschaft der Benesse Corporation unrechtmäßig deren Daten an einen Datenhändler verkauft hatte. Benesse ist in den Bereichen Verlagswesen und Fernunterricht tätig. Die Daten landeten schließlich bei einem Konkurrenten. Der Täter wurde wegen Verstoßes gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) festgenommen. Benesse kündigte daraufhin an, künftig ähnlichen Fällen vorzubeugen, indem die Zugangsberechtigungen eingeschränkt und Warnungen vom System gegeben werden sollen, wenn große Datenmengen heruntergeladen werden. Darüber hinaus soll jeder Betroffene einen Gutschein über 500 Yen erhalten. Laut der Wirtschaftszeitung *Nikkei* wurden Daten von insgesamt mehr als 30 Millionen Personen weitergegeben. Benesse stellte freiwillig 20 Milliarden Yen (ca. 150 Mio. Euro) für Schadensersatz bereit.

Rechtslage

Da das japanische Gesetz zum Schutz persönlicher Daten von 2003 keine besonderen Schadensersatzregelungen enthält, werden die allgemeinen Bestimmungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch angewendet. Laut Rechtsprechung hängt die Höhe der Entschädigungen vom Vertraulichkeitsgrad der weitergegebenen Informationen ab. Sie bewegt sich meist zwischen einigen tausend und einigen zehntausend Yen pro Kopf.

In zwei Fällen, in denen „nur“ Basisinformationen wie Name, Adresse, Geburtsdatum etc., aber keine sensiblen Informationen wie Krankengeschichte oder Strafregister weitergegeben wurden, ordnete der Oberste Gerichtshof (OGH) eine Entschädigung von 10.000 Yen pro Kopf an. Im Uji-Fall, einem dieser zwei Fälle, kopierte eine Teilzeitkraft eines Subunternehmens, das mit der Datenbearbeitung des Einwohnerregisters der Stadt Uji betraut war, unerlaubt Daten von 220.000 Einwohnern und verkaufte sie an Datenhändler. Die Stadt wurde vom OGH wegen Fahrlässigkeit zur Zahlung von 10.000 Yen (plus nominalen Anwaltskosten von 5.000 Yen) pro Geschädigtem verurteilt, da der Vertrag mit dem Datenverarbeitungsunternehmen undicht war und die Stadt gedankenlos zugelassen hatte, dass deren Mitarbeiter die Daten mit in ihr Unternehmen nahmen. Da es jedoch nur drei Kläger gab und in Japan das amerikanische System der *class action* nicht existiert, kam es nicht zu Massenentschädigungszahlungen.

Eigeninitiative zur Wahrung des Rufs

Bekannte Unternehmen bemühen sich häufig, Imageschäden zu



vermeiden, indem sie aus eigener Initiative Schadensersatz zahlen. Im Datenleck-Fall von Yahoo BB 2004 erhielten die 4,5 Millionen Betroffenen ein Angebot für einen Gutschein über 500 Yen. In anderen Fällen werden häufig Gutscheine in Höhe von 500 bis 1.000 Yen pro Person verschickt. Es handelt sich rechtlich dabei aber nicht um einen Vergleich, das heißt, wenn ein oder mehrere Geschädigte damit nicht einverstanden sind und Klage erheben, entscheidet das Gericht. Demgemäß erwirkten die Kläger im Fall Yahoo BB laut Zeitungsberichten Schadensersatzzahlungen von jeweils 6.000 Yen. Angesichts der Prozessaufwände wäre es wohl wirtschaftlich sinnvoller gewesen, den 500 Yen-Gutschein zu akzeptieren.

Schadensersatzpflicht anderer Beteiligter

Natürlich ist neben dem Unternehmen, das fahrlässig mit den Daten umgegangen ist, auch der Täter schadensersatzpflichtig, der die Informationen entwendet und damit eine unerlaubte Handlung begeht. In der Regel fehlen ihm aber die finanziellen Mittel dazu.

Und die Datenhändler, die die Informationen abkaufen? Nach geltendem Recht ist der bloße Handel mit persönlichen Daten prinzipiell nicht rechtswidrig, insofern es sich nicht um Unternehmens- oder Staatsgeheimnisse handelt. Problematisch ist, dass das geltende Recht den Käufer nicht dazu verpflichtet, die Personalien des Datenverkäufers zu überprüfen, wie es beim Handel mit Gebrauchsgütern oder bestimmten Finanztransaktionen gesetzlich erforderlich ist.

Da Datenleckschandale enorme Kostenbelastungen mit sich bringen können (nicht nur der Schadensersatz, sondern auch ein Entschuldigungsschreiben an alle Betroffenen, die Einrichtung eines Call-Centers und die Kosten für interne Untersuchungen etc.), wird es zunehmend wichtiger, strenge Regeln bezüglich des Datenmanagements zu etablieren, um eventuellen Vorwürfen der Fahrlässigkeit vorzubeugen. ■



Mikio Tanaka

ist Partner und Rechtsanwalt mit japanischer Volljuristzulassung bei City-Yuwa Partners in Tokyo.

E-Mail: mikio.tanaka@city-yuwa.com
www.city-yuwa.com